

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 103

ausgegeben am 16. März 2023

Verordnung

vom 7. März 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. März 2020 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe, LGBI. 2020 Nr. 84, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2024.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2023 und 2024 zum GAV für das Haustechnik- und Spenglerge- werbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.5 % per 1. April 2023, darin enthalten ist ein Sockelbetrag von CHF 100.00 für Brutto-Monatslöhne unter CHF 5'000.00. Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn ist anteilmässig zu berechnen.
- b) Lohnerhöhung von 1.15 % per 1. April 2023 für betroffene Angestellte im Stundenlohn, als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) Installateur 1

Arbeitnehmende mit liechtensteinischem oder gleichwertigem ausländischen Fähigkeitszeugnis (FZ), die in der Lage sind, selbstständig zu arbeiten.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. und 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'250.00	CHF 23.35
im 3. und 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'550.00	CHF 25.00
im 5. und 6. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 5'050.00	CHF 27.75
ab 7. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 5'250.00	CHF 28.85

b) Installateur 2

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit Berufsattest (BA) in der Gebäudetechnikbranche.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'900.00	CHF 21.45
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'000.00	CHF 22.00
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'200.00	CHF 23.10
ab 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'400.00	CHF 24.20

c) Installateur 3

Angelernte, unselbstständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Lebensjahr erfüllt haben.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. Berufsjahr	CHF 3'800.00	CHF 20.90
im 2. Berufsjahr	CHF 3'850.00	CHF 21.15
im 3. Berufsjahr	CHF 3'900.00	CHF 21.45
ab 4. Berufsjahr	CHF 4'100.00	CHF 22.55

Stunden-Mindestlohn = Bruttolohn ohne Feiertagsentschädigung (4.8 %), ohne jeweilige Ferienentschädigung (nach Art. 56 Ziff. 2 GAV) und ohne Gratifikationsansprüche sowie Schlechtwetterentschädigung für Spengler (2 %).

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.131]$

Berechnung Stundenlohn (Spengler): $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.151]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit}) \times 1.131] / 12$

3. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde.

(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens CHF 18.00 pro Stunde.

4. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn (8.3 % des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei vier Wochen 8.3 %, bei fünf Wochen 10.6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4.8 %) zusammen.

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens fünf Monate im Dienste des Arbeitgebers gestanden sind. Ab dem sechsten Monat besteht ein Anspruch auf den 13. Monatslohn rückwirkend ab Beginn des Arbeitsvertrages. Bei Arbeitsbeginn und -ende während des Jahres wird der 13. Monatslohn pro rata temporis berechnet.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|--------|
| - mehr als 3 Tage | 5 %; |
| - mehr als 6 Tage | 10 %; |
| - mehr als 10 Tage | 20 %; |
| - mehr als 15 Tage | 30 %; |
| - mehr als 20 Tage | 50 %; |
| - mehr als 30 Tage | 100 %. |

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

6. Ferien

(...) Ab dem Monat seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6 %) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef